IIIIII KANTON solothurn

# *Regierungsratsbeschluss*

vom 11. August 2015

Nr. 2015/1171

**Fachgruppe AL'SO, v.d. Katharina Simonet, 4500 Solothurn: Beitrag aus dem Lotteriefonds an den Themenanlass „Wir werden immer älter: Schön, aber wozu?"**

---

## 1. Erwägungen

Die Fachgruppe AL'SO, v.d. Katharina Simonet, Solothurn, ersucht um einen Beitrag aus dem Lotteriefonds an den Themenanlass „Wir werden immer älter: Schön, aber wozu?" welcher an der HESO 2015 stattfinden wird. Die Fachgruppe „Altwerden im Kanton Solothurn" (AL'SO) setzt sich aus je einem Mitglied der Alzheimervereinigung Kanton Solothurn, dem Bildungszentrum Gesundheit und Soziales Kanton Solothurn, der Gemeinschaft Solothurnischer Alters- und Pflegeheime, der Pro Senectute Kanton Solothurn, dem Schweizerischen Roten Kreuz Kanton Solothurn und dem Spitex Verband Kanton Solothurn zusammen. Sie führt jährlich einen gemeinsamen Anlass mit unterschiedlichen Themen für ältere Menschen durch. Die HESO bietet eine ideale Plattform, um Senioren und Seniorinnen anzusprechen, zu begeistern und zu informieren. Der Anlass „Wir werden immer älter: Schön, aber wozu?" soll am 24. September 2015 im Sonderzelt an der HESO stattfinden. Die Gesamtkosten werden mit Fr. 14'250.-- budgetiert. Die Einnahmen inkl. Eigenleistungen betragen Fr. 8'000.--, somit ergibt sich ein Defizit von Fr. 6'250.--.

## 2. Beschluss

2.1 Der Fachgruppe AL'SO, v.d. Katharina Simonet, Solothurn, wird eine Defizitdeckungsgarantie von Fr. 6'250.-- an den Themenanlass „Wir werden immer älter: Schön, aber wozu?" aus dem Lotteriefonds zugesprochen.

2.2 Diese Beitragszusicherung ist auf 5 Jahre ab dem Datum dieses Beschlusses befristet und erlöscht nach Ablauf dieser Frist ohne Weiteres.

2.3 Es ist allgemein in geeigneter Form publik zu machen, dass es sich um ein Engagement des Lotteriefonds des Kantons Solothurn handelt.

2.4 Grössere Differenzen (grösser +/- 10%) zwischen Voranschlag und Schlussabrechnung sind schriftlich zu begründen. Weichen die abgerechneten Leistungen - ohne schlüssige Begründung - vom budgetierten Aufwand/Ertrag ab, ist die Abteilung Lotteriefonds und soziale Organisationen ermächtigt, den zugesprochenen Beitrag zu kürzen.

2.5 Die Abteilung Lotteriefonds und soziale Organisationen ist ermächtigt, den Beitrag, unter Vorbehalt von Ziffer 2.4, nach Erhalt der Schlussabrechnung und eines Einzahlungsscheines zulasten des Kontos 2090017 „Lotteriefonds“ anzuweisen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

**Verteiler**

Lotteriefonds und soziale Organisationen (5) dv/AL'SO.doc
Amt für soziale Sicherheit, Fachstelle Familien und Generationen
Schweizerisches Rotes Kreuz, Katharina Simonet, Rossmarktplatz 2, 4500 Solothurn